



**Neufassung der Prüfungsordnung
für den Verbundstudiengang Werkstoffwissenschaft
der Physikalisch-Astronomischen
und der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
mit dem Abschluss Master of Science
vom 30. Januar 2014**

(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2014 S. 59)

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 34 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität folgende Prüfungsordnung. An der Friedrich-Schiller-Universität Jena haben der Rat der Physikalisch-Astronomischen Fakultät am 18. April 2013 und der Rat der Chemisch-Geowissenschaftlichen Fakultät am 08. Mai 2013 die Ordnung beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2014 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor der Friedrich-Schiller-Universität hat am 30. Januar 2014 die Ordnung genehmigt

Inhaltsverzeichnis

Präambel

Erster Abschnitt – Grundlagen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gleichstellungsklausel
- § 3 Akademischer Grad
- § 4 Master-Prüfungen
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

Zweiter Abschnitt – Studium

- § 7 Regelstudienzeit
- § 8 Teilzeitstudium
- § 9 Gliederung des Studiums
- § 10 Studienplan



Dritter Abschnitt – Prüfungen

- § 11 Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen
- § 12 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 13 Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen
- § 14 Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")
- § 15 Master-Arbeit
- § 16 Zulassung zur Master-Arbeit
- § 17 Prüfungstermine und Prüfungsfristen
- § 18 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 19 Wiederholung einer Modulprüfung
- § 20 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit
- § 21 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 22 Verlust der Prüfungsanspruchs
- § 23 Master-Zeugnis, Diploma Supplement
- § 24 Master-Urkunde
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakte

Vierter Abschnitt - abschließende Regelungen

- § 26 Widerspruchsverfahren
- § 27 Übergangsregelung
- § 28 Inkrafttreten

Präambel

Der Studiengang Werkstoffwissenschaft ist die Basis des Thüringer Studienverbundes Werkstoffwissenschaft, der von der Technischen Universität Ilmenau und der Friedrich-Schiller-Universität Jena etabliert wurde. Die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik an der Technischen Universität Ilmenau und die Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena sind die Profilierungen, unter denen der Verbundstudiengang in Thüringen von den beteiligten Universitäten angeboten wird.

Der Verbund der Universitäten Jena und Ilmenau stellt eine Besonderheit des Studienganges Werkstoffwissenschaft dar, da hierdurch das erweiterte werkstoffwissenschaftliche Potenzial der beteiligten Universitäten für die studentische Ausbildung verfügbar wird. Ausgehend von den jeweiligen Schwerpunkten der Universitäten liegt dieses in Jena aufgrund des engen Bezugs zu den Naturwissenschaften vorzugsweise in der eher grundlagenorientierten Materialwissenschaft, in Ilmenau aufgrund des engen Bezugs zu den Ingenieurwissenschaften eher in der anwendungsorientierten Werkstofftechnik. Die universitätsspezifischen Inhalte erlauben eine Differenzierung in die genannten Richtungen. Durch die jeweiligen Hintergründe und erweiterten Angebote wird es möglich, dass Studierende entsprechend ihrer Neigung innerhalb des Studienganges zwischen den beteiligten Universitäten wechseln bzw. die sie interessierenden Ausbildungsangebote wählen können.

Es wird im Studiengang angestrebt, spezialisierte Lehre über technische und organisatorische Hilfsmittel an beiden Universitäten parallel zur Verfügung zu stellen. Wahlfächer und Spezialfächer können so im Vergleich zu anderen werkstoffwissenschaftlichen Studiengängen deutlich breiter angeboten werden.



Die Studienleistungen im Studiengang Werkstoffwissenschaft der beteiligten Universitäten werden gegenseitig anerkannt. Zu diesem Zweck werden die Studieninhalte gegenseitig abgestimmt und für eine gezielte Studienberatung die Modulkataloge gegenseitig ausgetauscht. Ein Wechsel des Studienortes ist innerhalb des Verbundes nach jedem Studiensemester unter Anerkennung der erbrachten Leistungen ohne weitere Bedingungen möglich.

Die beteiligten Thüringer Universitäten erlassen für den Studiengang Werkstoffwissenschaft ihrer Vertiefungsrichtung entsprechende eigene Ordnungen. Zeugnis und Urkunde werden ausschließlich von der Universität ausgestellt, an der die Immatrikulation erfolgte. Auf dem Zeugnis wird vermerkt, welche Modulprüfungen an der Partneruniversität abgelegt worden sind und dass es sich um einen Verbundstudiengang mit den Partneruniversitäten handelt.

Die Prüfungsausschüsse der beteiligten Universitäten stimmen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges ab und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.

Erster Abschnitt – Grundlagen –

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für den Studiengang Werkstoffwissenschaft mit der Vertiefungsrichtung Materialwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena. ²Sie regelt Form und Inhalt der Prüfungsleistungen im Studiengang. ³Die Ordnung ist mit der Ordnung der Technischen Universität Ilmenau für die Vertiefungsrichtung Werkstofftechnik abgestimmt.

§ 2 Gleichstellungsklausel

Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 3 Akademischer Grad

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena verleiht an Studierende, die die in dieser Ordnung vorgeschriebenen Prüfungsleistungen erfolgreich abgelegt haben, den akademischen Grad „Master of Science“ (M. Sc.) in Werkstoffwissenschaft.

§ 4 Master-Prüfungen

- (1) ¹Durch die Prüfungen im Master-Studiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte Kenntnisse im interdisziplinären Studienfach haben sowie wissenschaftliche Fragestellungen unter Zuhilfenahme anspruchsvoller materialwissenschaftlicher Methoden selbständig bearbeiten können. ²Darüber hinaus sollen sie nachweisen, dass sie wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können und zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind. ³Sie weisen damit die Fachkenntnisse und Fähigkeiten nach, die sowohl für eine praktische Berufstätigkeit in relevanten Bereichen als auch als qualifizierende Voraussetzung für ein Promotionsstudium notwendig sind.



(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungsleistungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) ¹Zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss aus Mitgliedern der beteiligten Fakultäten gebildet. ²Ihm gehören mindestens drei Vertreter der Gruppe der Professoren, mindestens ein Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und mindestens ein Studierender, der für diesen Studiengang eingeschrieben ist, an, wobei die Mehrheit der Professoren gegeben sein muss. ³Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den jeweiligen Fakultätsräten bestellt. ⁴Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden von den Mitgliedern aus der Gruppe der Professoren gewählt. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt i. d. R. zwei Jahre, die des studentischen Mitgliedes i. d. R. ein Jahr. ⁶Die Wiederwahl eines Mitgliedes ist möglich. ⁷Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird ein Nachfolger für die restliche Amtszeit ernannt.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter das für den Vorsitz gewählte Mitglied oder sein Vertreter, anwesend sind und die Stimmenmehrheit der Professoren gegeben ist. ²Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. ³Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des für den Vorsitz gewählten Mitgliedes den Ausschlag. ⁴Das studentische Mitglied wirkt bei der Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen nicht mit.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) ¹Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. ²Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (7) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.
- (8) ¹Der Prüfungsausschuss berichtet an die Räte der beteiligten Fakultäten über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung. ²Er evaluiert den Studienplan und passt ihn an neue Erfordernisse aus Wissenschaft und Berufspraxis an.
- (9) ¹Der Prüfungsausschuss arbeitet mit dem Prüfungsausschuss der Technischen-Universität Ilmenau zusammen. ²Die Ausschüsse verständigen sich regelmäßig über die Inhalte und Fortschritte des Studienganges und treffen Entscheidungen über Angelegenheiten, die die beteiligten Universitäten gleichzeitig betreffen in gemeinsamen Sitzungen oder in gegenseitiger Abstimmung.



§ 6

Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Der Prüfungsausschuss bestellt die Modulverantwortlichen, Prüfer und Beisitzer. ²Als Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder - in Ausnahmefällen - einer anderen Hochschule bestellt werden, die in dem betreffenden Studiengang als Professoren, Dozenten, Privatdozenten oder durch Lehrauftrag zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. ³Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, die selbst mindestens einen Grad über der durch die Prüfung festzustellenden Qualifikation besitzen. ⁴Prüfungsleistungen werden in der Regel von mindestens einem Prüfer und einem Zweitprüfer oder Beisitzer bewertet. ⁵Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (2) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann dem Modulverantwortlichen Aufgaben der Vorbereitung und Durchführung der Prüfung in dem von ihm zu verantwortenden Modul übertragen.
- (4) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt sicher, dass dem Studierenden die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (5) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

Zweiter Abschnitt - Studium -

§ 7

Regelstudienzeit

- (1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester, in denen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. ²Pro Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu erwerben. ³Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden zugrunde gelegt.
- (2) Lehrangebot und Studienplan werden so gestaltet, dass in der Regelstudienzeit alle erforderlichen Lehrveranstaltungen besucht und die Master-Arbeit angefertigt werden können.



(3) ¹Folgende Zeiten werden nicht auf die Regelstudienzeit nach Absatz 1 angerechnet, wenn einem begründeten Antrag auf Beurlaubung stattgegeben worden ist:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten des Wehr- und Ersatzdienstes,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

²Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

³Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierenden-Service-Zentrum zu richten. ⁴Der Prüfungsausschuss berät in Anerkennungsfragen oder in Härtefällen.

§ 8 Teilzeitstudium

Im Teilzeitstudium verdoppeln sich die in dieser Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 9 Gliederung des Studiums

- (1) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Einzelne Module werden durch unterschiedliche Lern- und Arbeitsformen wie Vorlesungen, Seminare, praktische Übungen, Praktika, selbständige Studien und Prüfungen gebildet. ³Jedes Modul bildet eine Lerneinheit.
- (2) ¹Mit der Master-Arbeit wird das Studium beendet. ²Ist sie erfolgreich abgeschlossen, werden 30 Leistungspunkte vergeben.
- (3) Nähere Angaben zum Ziel des Studiums und die entsprechenden Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind der Studienordnung und den Modulbeschreibungen zu entnehmen.

§ 10 Studienplan

- (1) ¹Der Ablauf des Studiums ist in einem Studienplan geregelt, der jährlich durch den Wahlpflichtkatalog ergänzt wird. ²Näheres regelt die Studienordnung. ³Die Modulbeschreibungen sind Bestandteil des Studienplans.
- (2) ¹Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. ²Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie über Arbeitsaufwand und Dauer.



Dritter Abschnitt - Prüfungen -

§ 11

Anmeldung und Zulassung zu den Prüfungen

- (1) ¹Die Anmeldung zur Modulprüfung durch den Studierenden hat spätestens sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn in der Regel im elektronischen Studien- und Prüfungsverwaltungssystem (Friedolin) zu erfolgen. ²Innerhalb von 10 Wochen nach Vorlesungsbeginn kann der Studierende ohne Angabe von Gründen seine Anmeldung wieder löschen bzw. zurückziehen.
- (2) Durch das Zurückziehen einer Prüfungsanmeldung bleiben die in § 17 Abs. 2 festgelegten Fristen unberührt.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. ²Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren. ³Über eine Nichtzulassung ist der Studierende spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin (ortsüblich: in Friedolin, Bescheid o. ä.) in Kenntnis zu setzen.

§ 12

Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. ²Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der aufnehmenden Hochschule im wesentlichen entsprechen. ³Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (2) ¹Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Absatz 1 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland entsprechend der Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte. ²Im Rahmen eines Austauschprogramms im Ausland erbrachte Studienleistungen werden auf der Grundlage eines vorher abzustimmenden 'Learning Agreements' anerkannt.
- (3) ¹Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. ³Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) ¹Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. ²Der Studierende hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. ³Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.



- (5) Im Rahmen einer Kooperation über die Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung erfolgt die Anerkennung aufgrund der Kooperationsvereinbarung der jeweiligen Partnerhochschulen.

§ 13

Modulprüfungen – Art, Form und Dauer der Prüfungen

- (1) ¹Prüfungseinheiten (im Folgenden: Modulprüfung) können in einzelne Prüfungsleistungen aufgeteilt werden. ²Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand der betreffenden Module unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. ³Ist die Prüfung bestanden, werden die in den Modulbeschreibungen genannten Leistungspunkte erteilt.
- (2) Zur Modulprüfung ist vorbehaltlich der Regelung in Absatz 3 zugelassen, wer
1. für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft an der Friedrich-Schiller-Universität Jena immatrikuliert ist oder als Nebenhörer eingeschrieben ist,
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul nachgewiesen hat,
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung in demselben oder einem anderen Studiengang an der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder an anderer Stelle endgültig nicht bestanden hat.
- (3) ¹Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Voraussetzungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen. ²Die Voraussetzungen sind den Modulbeschreibungen zu entnehmen.
- (4) ¹Über die jeweilige Form der Modulprüfung bzw. die Kombination der Formen und ihre Dauer informieren die Modulbeschreibungen bzw. der Studienplan. ²Sie sind mit der Ankündigung des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu geben. ³Bei mündlichen Prüfungsleistungen ist ein Protokoll anzufertigen, bei Präsentationen eine schriftliche Bewertung. ⁴Protokoll, Bewertung bzw. schriftliche Arbeiten und dazugehörige Gutachten sind mindestens bis zum Ablauf des Kalenderjahres aufzubewahren, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.
- (5) Eine Änderung der Prüfungsform im Einzelfall bedarf einer Entscheidung des Prüfungsausschusses.
- (6) ¹In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden seines Faches ein Problem erkennen und Wege zu einer Lösung finden kann. ²Die Bearbeitungszeit für eine Modulprüfung, die ausschließlich durch eine Klausur erbracht wird, beträgt in der Regel zwischen 60 und 180 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Klausurarbeitszeit angemessen verringert werden.



- (7) ¹In den mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Die Dauer einer mündlichen Prüfung beträgt in der Regel zwischen 30 und 60 Minuten. ³Bei mehreren Prüfungsleistungen innerhalb einer Modulprüfung kann die Prüfungszeit für die einzelne Prüfungsleistung angemessen verringert werden. ⁴Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung abgelegt. ⁵Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁶Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.
- (8) ¹In mündlichen Präsentationen, die zu einem vorgegebenen Thema in Form eines Vortrags oder einer zu erläuternden graphischen Präsentation (Poster, Folien, u. ä.) z.B. in einem Seminar erfolgt, soll der Studierende nachweisen, dass er wesentliche Sachverhalte des Themas mit Medienunterstützung präsentieren kann. ²Die Bewertung der Präsentation erfolgt durch den Modulverantwortlichen oder Lehrenden und wird dem Studierenden im Anschluss an die Präsentation bekannt gegeben. ³Stellt eine mündliche Präsentation die alleinige Grundlage für eine Modulbewertung dar, ist die Bewertung entsprechend Absatz 7 durchzuführen.
- (9) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden benotet.
- (10) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, werden von mindestens zwei Prüfern bewertet, von denen einer ein Professor sein soll.

§ 14

Freiwillige Prüfungsleistungen ("Zusatzmodule")

¹Der Studierende kann weitere Module absolvieren (Zusatzmodule). ²Das Ergebnis der Zusatzmodule wird auf Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht einbezogen. ³Die Leistungspunkte werden auch nicht auf den Studiengang angerechnet.

§ 15

Master-Arbeit

- (1) Die Master-Arbeit ist eine schriftliche wissenschaftliche Arbeit, durch die der Studierende nachweisen soll, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen.



- (2) ¹Die Vergabe des Themas der Master-Arbeit ist vom Studierenden zu beantragen, die Ausgabe erfolgt durch den Prüfungsausschuss. ²Das Thema wird von einem gemäß § 6 Abs. 1 vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer vorgeschlagen. ³Der Prüfer soll auch der Betreuer der Arbeit sein (siehe Absatz 7). ⁴Dem Studierenden ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen. ⁵Die Master-Arbeit muss spätestens sechs Wochen, nachdem dem Studierenden das Erreichen von 90 Leistungspunkten (durch Absolvieren der dafür notwendigen letzten Modulprüfung) bekannt gemacht wurde, begonnen werden. ⁶Versäumt der Studierende diese Frist, so gilt die Master-Arbeit als einmal nicht bestanden. ⁷Das Thema kann einmal innerhalb der ersten acht Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. ⁸Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen mit dem Studierenden zu vereinbaren.
- (3) ¹Die Master-Arbeit ist in der Regel im vierten Fachsemester anzufertigen. ²Als Arbeitsaufwand für die Arbeit werden 900 Stunden angesetzt. ³Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. ⁴Spätestens sechs Monate nach dem Ausgabezeitpunkt ist die Arbeit abzugeben. ⁵Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann. ⁶Auf begründeten Antrag kann die Frist in Ausnahmefällen um maximal zwei Monate verlängert werden. ⁷Gründe für eine Verlängerung sind insbesondere solche, die der Kandidat nicht selbst zu vertreten hat. ⁸Der Umfang der Master-Arbeit soll bei gängigen Formatierungen in der Regel 60 Seiten nicht überschreiten. ⁹Die Master-Arbeit kann in Absprache mit dem Betreuer in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden.
- (4) ¹Die Master-Arbeit ist fristgemäß in drei gedruckten und gebundenen Exemplaren sowie in elektronischer Form (pdf-Format) im Prüfungsamt der Physikalisch-Astronomischen Fakultät einzureichen. ²Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit selbständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat.
- (5) ¹Mit der Abgabe der Master-Arbeit ist eine kurze Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache für den Zweck der Veröffentlichung anzufertigen und in elektronischer Form abzugeben. ²Die Universität kann die Abgabe in einer bestimmten elektronischen Form vorschreiben und hierzu nähere Regelungen festlegen. ³Sie ist berechtigt, die Ausgabe des Zeugnisses von der Erfüllung dieser Verpflichtung abhängig zu machen. ⁴Zudem ist sie und ihre Einrichtungen berechtigt, die Kurzfassung ohne jede weitere Genehmigung zu verbreiten.
- (6) ¹Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern getrennt zu begutachten. ²Erster Prüfer soll der Betreuer der Arbeit sein. ³Die Gutachten sollen innerhalb von vier Wochen erstellt werden. ⁴Die einzelne Bewertung ist entsprechend §18 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (7) ¹Die Master-Arbeit wird in einem öffentlichen Vortrag von ca. 30min verteidigt, bei dem zwei Prüfer anwesend sein müssen. ²Die Verteidigung der Arbeit wird von den beiden Prüfern bewertet. ³Jeder Prüfer bildet aus der Begutachtung der schriftlichen Arbeit und der Bewertung der Verteidigung eine Gesamtnote mit einer Gewichtung von 20% für die Verteidigung und 80% für die Arbeit.



- (8) ¹Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet, sofern deren Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. ²Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 2,0 von einander ab, so entscheidet der Prüfungsausschuss. ³Dieser hat die Möglichkeit, ein drittes Gutachten erstellen zu lassen, auch wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. ⁴Entschließt sich der Prüfungsausschuss für ein drittes Gutachten, bestellt der Vorsitzende den dritten Gutachter. ⁵Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten. ⁶Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (9) Wird die Master-Arbeit nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als nicht bestanden.

§ 16

Zulassung zur Master-Arbeit

- (1) Zur Master-Arbeit im Studiengang Werkstoffwissenschaft wird zugelassen, wer
1. an der Friedrich-Schiller-Universität Jena für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft mindestens im zweiten Studienjahr eingeschrieben ist, und
 2. den erfolgreichen Erwerb von 70 Leistungspunkten aus den Pflicht- und Wahlpflichtfächern des werkstoffwissenschaftlichen Studiums nachweist, und
 3. eine Master-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (2) ¹Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist spätestens zwei Wochen vor Beginn der Master-Arbeit schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. ²Dem Antrag sind beizufügen:
1. die Bescheinigung über die abgeleiteten Module und Modulprüfungen mit der Zahl der erworbenen Leistungspunkte und der Noten, und
 2. eine Erklärung darüber, ob der Studierende bereits eine Master-Arbeit in einem werkstoffwissenschaftlichen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat, ob er seinen Prüfungsanspruch durch Versäumen der Wiederholungsfrist verloren hat oder ob er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Ist es dem Studierenden nicht möglich, eine nach Absatz 2 Satz 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Prüfungstermine und Prüfungsfristen

- (1) Die Bekanntgabe der Ergebnisse einer Modulprüfung soll innerhalb von vier Wochen nach der letzten Prüfungsleistung des Moduls erfolgen.
- (2) ¹Jede Prüfung muss spätestens innerhalb von zwei Semestern nach dem im Studienplan vorgesehenen Zeitpunkt zum ersten Mal abgelegt sein. ²Versäumt der Studierende aus Gründen, die er zu vertreten hat, diese Frist, gilt die Prüfung als zum ersten Mal nicht bestanden. ³Das Recht auf Wiederholungsprüfungen bei nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 19 bleibt unberührt.



- (3) ¹Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, hat sich der Studierende innerhalb von acht Wochen zur Wiederholung der Master-Arbeit zu melden. ²Die Wiederholung der Master-Arbeit muss dann spätestens nach 30 weiteren Tagen begonnen werden. ³Versäumt der Studierende diese Fristen, gilt die Master-Arbeit als endgültig nicht bestanden.
- (4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 18

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

- (1) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. ²Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung,
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt,
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt,
5 = nicht bestanden	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

- (2) ¹Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, und 4,7 sind ausgeschlossen. ²Bei durch Mittelung errechneten Noten ist die 2. Stelle nach dem Komma zu streichen. ³Gemittelte Noten schlechter als 4,0 gelten als nicht bestanden (5,0).
- (3) ¹Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mindestens mit 4,0 bewertet worden ist. ²Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten aller dazugehörigen Prüfungsleistungen. ³Es kann verlangt werden, dass jede Teilprüfung bestanden sein muss. ⁴Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. ⁵Die jeweilige Regelung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.
- (4) Prüfungsleistungen, die als Teilprüfung oder an einer Universität außerhalb des Verbundes erbracht wurden und mit „bestanden“ / „nicht bestanden“ (b/nb) bewertet wurden, gehen nicht in eine Berechnung der Modulnote oder der Gesamtnote ein.



- (5) ¹Der Grad „Master of Science“ wird vergeben, wenn aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen gemäß Studienordnung Module im Umfang von 90 Leistungspunkten und die Master-Arbeit mit 30 Leistungspunkten erfolgreich bestanden sind. ²Die Gesamtnote wird als über die Leistungspunkte gewichtetes Mittel aller Noten der Modulprüfungen und der Master-Arbeit gebildet.

³Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	sehr gut	very good
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5	gut	good
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0	ausreichend	sufficient

- (6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

- (7) ¹Die Gesamtnote wird um die relative Note entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) ergänzt:

ECTS-Grade	
A	die besten 10 %
B	die nächsten 25 %
C	die nächsten 30 %
D	die nächsten 25 %
E	die nächsten 10 %

²Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen. ³Gegebenenfalls sind jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden.

⁴Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

FX	Nicht bestanden	es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
F	Nicht bestanden	es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.



§ 19

Wiederholung einer Modulprüfung

- (1) ¹Modulprüfungen in Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, die nicht bestanden wurden oder als nicht bestanden gelten, können in der Regel einmal wiederholt werden. ²Fehlversuche an anderen Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen sind anzurechnen. ³Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen, sind in der Regel nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. ⁴Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen. ⁵Festlegungen dazu sind in der Modulbeschreibung aufzuführen.
- (2) ¹Die erste Wiederholung von Modulprüfungen muss im nächsten angebotenen Prüfungszeitraum abgelegt werden. ²Dieser soll frühestens vier Wochen, spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Modulprüfung liegen.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf Antrag an den Prüfungsausschuss zulässig, wenn die übrigen Leistungen des Studierenden erkennen lassen, dass die Erreichung des Studienzieles zu erwarten ist. ²Dies ist in der Regel dann der Fall, wenn im betreffenden Semester mindestens 20 LP erreicht wurden. ³Zweite Wiederholungen sind auf maximal drei Modulprüfungen im gesamten Studiengang beschränkt. ⁴Der Antrag ist bis zum Ablauf der ersten sechs Wochen der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu stellen. ⁵Auflagen des Prüfungsausschusses und des Modulverantwortlichen sind zu erfüllen. ⁶Die zweite Wiederholung der Modulprüfung muss innerhalb der nächsten zwei Semester nach der nichtbestandenen Modulprüfung absolviert werden, ansonsten gilt die zweite Wiederholungsprüfung als nicht bestanden. ⁷Über Härtefälle entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (4) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung in einem Modul des freien Wahlbereichs (frei wählbare Module gemäß § 8 Abs. 3 der zugehörigen Studienordnung) und in einem Zusatzmodul ist nicht zulässig.
- (5) Eine Wiederholung der Master-Arbeit ist nur einmal möglich.
- (6) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 20

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Verstoß gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftigen Grund nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund von der Prüfung zurücktritt.



- (2) ¹Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Bei Krankheit des Kandidaten oder eines überwiegend von ihm selbst zu betreuenden Kindes ist in der Regel innerhalb von drei Werktagen ein ärztliches, auf Verlangen ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. ³Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁴Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Studierende, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt diese Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.
- (4) ¹Ein Studierender, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. ²In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Studierenden von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Der Studierende kann innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 und 4 vom Prüfungsausschuss überprüft werden.
- (6) ¹Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu 2 Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. ²Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. ³Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.
- (7) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen.

§ 21

Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.



- (4) ¹Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. ²Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Master-Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. ³Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§22

Verlust des Prüfungsanspruchs

- (1) Der Master-Grad wird im gewählten Studiengang nicht mehr verliehen, wenn
- der Studierende den Prüfungsanspruch durch Versäumnis der Wiederholungsfrist für eine Prüfung verloren hat,
 - eine zweite Wiederholung einer Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet wurde („endgültig nicht bestanden“)
 - ein Studierender eine erste Wiederholungsprüfung nicht besteht und die zulässige Anzahl zweiter Wiederholungen von Prüfungsleistungen bereits ausgeschöpft und somit keine weitere zweite Wiederholung mehr möglich ist,
 - die Master-Arbeit wiederholt mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde.
- (2) In diesen Fällen erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Studierenden hierüber einen schriftlichen Bescheid.

§ 23

Master-Zeugnis, Diploma Supplement

- (1) ¹Über das erfolgreich absolvierte Studium der Werkstoffwissenschaft ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. ²In das Zeugnis werden die Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse (Noten) der Prüfungen sowie auf Antrag des Studierenden auch die Zusatzmodule entsprechend § 14 aufgenommen. ³Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 18 Abs. 8). ⁴Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist. ⁵Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement in deutscher und englischer Sprache entsprechend dem „Diploma Supplement Model“ von Europäischer Union / Europarat / Unesco sowie ein „Transcript of Records“ ausgestellt.
- (3) Im Rahmen einer Kooperation über die Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung wird das Diploma Supplement zusammen mit der jeweiligen Partnerhochschule erstellt.
- (4) ¹Verlässt der Studierende die Hochschule oder wechselt er den Studiengang, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält. ²Nicht bestandene Prüfungsleistungen einschließlich etwaiger Wiederholungen sind aufzuführen.



§ 24

Master- Urkunde

- (1) ¹Mit dem Zeugnis wird dem Studierenden eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades „Master of Science“, der im Studiengang Werkstoffwissenschaft erworben wurde, beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird vom Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena unterzeichnet und mit dem Siegel versehen.
- (3) Bei der Verleihung eines Double Degree gemäß § 1 Abs. 2 der Studienordnung erfolgt die Urkundenabbildung mit folgendem Hinweis:

„Dieser Studiengang erfolgte gemeinsam mit der ...Hochschule.... . Diese Urkunde und die Master-Urkunde der ...Hochschule... stellen zusammen eine gemeinsame Urkunde dar.“

§ 25

Einsicht in die Prüfungsakte

¹Innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe des Ergebnisses schriftlicher Prüfungsleistungen wird dem Studierenden auf Antrag an den Prüfungsausschuss Einsicht in die Prüfungsarbeiten gewährt. ²Bis zum Ende des Kalenderjahres, das demjenigen folgt, in dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde, wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in die auf Prüfungen bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle gewährt.

Vierter Abschnitt

- abschließende Regelungen -

§ 26

Widerspruchsverfahren

- (1) ¹Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ²Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.
- (2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss nach einer Stellungnahme der Prüfer. ²Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.
- (3) ¹Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung von Prüfern richtet, leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch den betroffenen Prüfern zur Überprüfung zu. ²Ändern die Prüfer ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. ³Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung. ⁴Sodann erlässt er den Widerspruchsbescheid.
- (4) ¹Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. ²Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.



§ 27 Übergangsregelung

- (1) Diese Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab Wintersemester 2013/14 für den Master-Studiengang Werkstoffwissenschaft neu immatrikuliert werden.
- (2) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung dieser Prüfungsordnung bereits immatrikuliert waren, haben die Wahl zwischen der vor dem oder der ab dem 01. Oktober 2013 gültigen Prüfungsordnung.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündigungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität zum 01. Oktober 2013 in Kraft.

Jena, den 30. Januar 2014

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena